

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

**Heft:** 7

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 7.

Basel, 13. Februar

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.  
Die Bestellungen werden direkt an „Zeno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

**Inhalt:** Ueber die Rekrutirung der Infanterie. — Unsere Kavallerie. (Schluß.) — R. Schmitz: Katalog der eidg. Sammlung von Handfeuerwaffenmodellen des In- und Auslandes. — G. v. Löbell: Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. — Eidgenossenschaft: Ernennung. † Oberst Büzberger. — Eidgenössischer Waffenplatz in Thun. Das Programm zu den Divisionsübungen von 1886. — Ausland: Oesterreich: Feldmarschall-Lieutenant Frhr. v. Jovanovic †. Ein Veteran von Leipzig. Frankreich: Die Section Lyonnaise des C. A. F. — Bibliographie. — Berichtigung.

## Ueber die Rekrutirung der Infanterie.

(Vortrag des Hrn. Oberleutnant Bollt bei der Offiziersversammlung des 21. Infanterieregiments 1885.)

Anlässlich des Berichtes der ständeräthlichen Kommission über den Geschäftsbericht des eidgen. Militärdepartements pro 1884 ist die Frage betreffend Rekrutirung der Infanterie wieder in Fluss gekommen. Auch hat man sich damit befaßt, eine neue Vorschrift über Untersuchung und Ausmusterung von Militärpflichtigen zu erlassen und dadurch die bezügliche Instruktion von 1875 außer Kraft zu setzen. Wie lange es noch dauern wird, bis hier Ordnung gemacht worden ist, kann jedoch noch nicht abgesehen werden; immerhin ist es Pflicht eines jeden Infanteristen, dem seine Waffengattung lieb ist und der deren Bedeutung in ihrem richtigen Umfange ermüdet, sich mit der Angelegenheit zu befassen und an seinem Orte das zu thun, was er thun kann, um einem längst bestehenden Unrechte abzuhelfen und einen Krebschaden unserer Heeresanrichtung zu heben.

Herr Oberst Feiß sagt in seiner Arbeit über das Wehrwesen der Schweiz: „An die Spezialwaffen werden mit Bezug auf Bildung und körperliche Eigenschaften Ansprüche gestellt, daß dadurch die Rekrutirung der Infanterie über Gebühr herabgedrückt wird.“ Dieser Ausspruch ist sehr richtig, doch auffällig ist es, daß es dem Waffenchef der Infanterie nicht gelungen ist, die Interessen seiner Waffe bei Erlass vorerwähnter „Instruktion“ besser zu wahren.

Jene Instruktion über die Rekrutirung geht noch von dem Gedanken aus, dem man leider noch vielfach begegnet und der namentlich in den Köpfen der rekrutirenden Persönlichkeiten, der Aerzte und infolge dessen endlich sogar des großen Haufens des Publikums spuckt: die Infanterie müsse mit

dem Personal vorlieb nehmen, das für die andern Waffengattungen keine Verwendung finden könne. Sie verlangt von dem Infanteristen nur eine Körperlänge von 155 (156) Centimeter und 1 bis  $\frac{1}{2}$  Sehstärke. Anders bei den andern Truppengattungen: da wird (§§ 42–47) von Gewandtheit, Lebhaftigkeit, von geschmeidigem Körperbau, Kraft, Intelligenz, guter Schulbildung, Aufgewecktheit, Anstelligkeit gesprochen. Der Mann soll wohl gewachsen, von gesundem, kräftigem Körperbau sein u. s. w. Also den andern Waffengattungen gebührt nach dieser Vorschrift die Auswahl der Mannschaft, die Infanterie behält den Rest und wenn einer halbwegs gut sieht und nicht gerade einen Hauptmangel hat, so wird er dem großen Haufen zugewiesen. Wenn diese Verordnung Recht hat und wenn die bisherige Praxis eine gute war, dann darf man sich nicht auflehnen gegen die Spottnamen, mit welchen die Infanterie ab und zu, halb spaßhaft, halb ernsthaft bedacht wird. Allerdings will ich nicht in Abrede stellen, daß die Praxis bei der Aushebung in neuerer Zeit etwas billiger und gerechter geworden ist. Nach Einführung der jetzigen Militärorganisation 1875 bis 1876 befanden sich Offiziere aller Truppengattungen bei der Aushebungskommission. Was von den andern Truppengattungen nicht verbraucht wurde, kam zur Infanterie; immerhin war auch die Infanterie vertreten und hatte die Möglichkeit, ihre Interessen zu wahren. Wegen des Kostenpunktes kam man von diesem System ab. Nun bereisten kurz vor der Aushebungszeit Offiziere der Spezialwaffen die Kreise, um mit Hilfe der Unteroffiziere ihrer Waffen die tauglichsten Leute zu veranlassen, sich in ihren Truppentkörper zu melden und es fand sozusagen eine besondere Rekrutirung für die Spezialwaffen aus der vorher bemerktesten Auslese der Rekruten statt. Daß bei